

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RS 2021 (T-RRV/UG-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser/unserer Vertragspartner/-in, der/die sogenannte Versicherungsnehmer/-in, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zu Reiseversicherung.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Der Versicherungsschutz.....	2
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	2
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	2
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?.....	2
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	2
2 Der Versicherungsvertrag.....	2
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	2
2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....	2
2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	2
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	3
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....	3
2.6 Welches Gericht ist zuständig?.....	3
2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....	3
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie.....	3
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	3
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....	3
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	3
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	3
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	3
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....	3
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?.....	3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....	4
RRV – Reise-Rücktrittsversicherung.....	4
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	4
1.1 Welche Leistungen sind versichert?.....	4
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	4
1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?.....	4
1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	4
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	4
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....	5
3.1 Psychische Reaktionen.....	5
3.2 Krieg und sonstige Ereignisse.....	5
4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	5
4.1 Unverzögliche Stornierung.....	5
4.2 Nachweise zur Schadenhöhe.....	5
4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse.....	5
4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....	5
UG – Reiseabbruch-Versicherung.....	5
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	5
1.1 Welche Leistungen sind versichert?.....	6

1.2	Wer zählt zu den Risikopersonen?	6
1.3	Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?	6
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	6
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	7
3.1	Psychische Reaktionen	7
3.2	Krieg und sonstige Ereignisse	7
4	Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	7
4.1	Nachweise zur Schadenhöhe	7
4.2	Nachweise für versicherte Ereignisse	7
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	7
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)		7
	§ 19 Anzeigepflicht	7
	§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	7
	§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie	7
	§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen	7
Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung		8
Schlichtungsstellen		8

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und für die Notfall-Versicherung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
- 1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen. Es ist nicht notwendig, dass die Personen miteinander verwandt sind.
 - Eine Familien-Versicherung gilt
 - für maximal 2 Erwachsene und
 - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.
 Es ist nicht notwendig, dass die Personen
 - miteinander verwandt sind
 - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung. In der Reiseabbruch-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Reiseantritt.

Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie

- das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
- das gebuchte und versicherte Objekt betreten. Haben Sie mehrere Reiseabschnitte oder mehrere Reisetelleistungen gebucht gilt die gesamte Reise als angetreten, sobald Sie den ersten Teil angetreten haben.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisestornierung.
- In der Reiseabbruch-Versicherung ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.
- 1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.
- 1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
- 2.1.2 Für die Reiseabbruch-Versicherung muss der Abschluss vor Antritt der Reise erfolgen.
- 2.1.3 Der Vertrag und der Versicherungsschutz gelten trotz Zahlung der Prämie als nicht zustande gekommen, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten.

2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertrag muss für die gesamte Reisedauer abgeschlossen werden. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern ist nicht zulässig. Beachten Sie bitte bei Vertragsabschluss den Reisebeginn und das Reiseende richtig anzugeben.

Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 Versicherungsvertragsgesetz. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.3.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.3.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

2.3.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.6 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
 - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,

E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Für die Reise-Rücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (Urteilsurteilgarantie) können Sie auch unser Online-Formular <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und geeignete Nachweise erbringen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbeitrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, sind im Versicherungsfall die nachstehenden Leistungen auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir – die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und – Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden und Sie sie in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

a) Treten Sie die Reise verspätet an?

- Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.

Die Hinreise-Mehrkosten zahlen wir bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem Rücktritt der Reise anfallen.

b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihrer/Ihres
 - Ehepartnerin/-partners oder
 - Lebenspartnerin/-partners oder
 - Lebensgefährtin/-gefährten.
- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin/-partner, Lebenspartnerin/-partner, Lebensgefährtin/-gefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, /-sohn, /-tochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie einen Tarif für Schiffsreisen buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

1.4 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

- fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 - der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
 - die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
- beträgt Ihre Selbstbeteiligung
 - 20 % des erstattungsfähigen Schadens
 - mindestens 25,- EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.

- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer,
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- 2.12 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.13 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungs-pflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.14 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- 2.15 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 - die Reisezeit in die Probezeit fällt.
 - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
 - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.16 bei einer Prüfung, die Sie
 - an einer Schule,
 - an einer Universität,
 - an einer Fachhochschule,
 - an einem College
 nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
 - in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.
- 2.17 bei Ihrer Nichtversetzung als Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.18 bei einem unerwarteten Beginn
 - Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
 - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
 - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.
 Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- 2.19 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin/Fahrer oder Fahrzeuginsassin/Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- 2.20 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt.
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- vor der Stornierung eingeholt werden und
 - eine Untersuchung vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
 - die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- der/dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einen/einem von uns beauftragten Ärztin/Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

UG – Reiseabbruch-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelreisende 2.000,- EUR und für Paare/Familien 4.000,- EUR.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung. Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Die nachfolgenden Entschädigungsleistungen sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

b) Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage. Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft bis zur Höhe Ihrer Versicherungssumme, wenn

- eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist.
- eines der unter Ziffer 2.14 aufgeführten Ereignisse eintritt.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihrer/Ihres

- Ehepartnerin/-partners oder
- Lebenspartnerin/-partners oder
- Lebensgefährtin/-gefährten.

1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin/-partner, Lebenspartnerin/-partner, Lebensgefährtin/-gefährte

- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, -sohn, -tochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben,

- fällt die Selbstbeteiligung an, wenn
 - der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
 - die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.
- beträgt Ihre Selbstbeteiligung
 - 20 % des erstattungsfähigen Schadens
 - mindestens 25,- EUR je versicherte Person oder je versichertes Mietobjekt.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.6 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.7 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.8 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.9 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer oder
 - Leitungswasserschäden oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.10 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.11 bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.
- 2.12 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin/Fahrer oder Fahrzuginsassin/Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- 2.13 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze

- unerwartet und schwer erkrankt oder
- eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
- eine Impfung nicht verträgt.
- stirbt.

2.14 bei Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen in Ihrem Urlaubsort.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.2 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose und
- die Behandlungsdaten beinhaltet und
- am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der/dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden und
- sich durch einer/einem von uns beauftragten Ärztin/Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.²Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. ²In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) ¹Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. ²Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) ¹Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. ²Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) ¹Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. ²Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 Anzeigepflicht

(1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reiseversicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3:

Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- die/der behandelnde Ärztin/Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.

- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.